



# Fahrzeug- kontrolle!

*So erfahren kann man als Autofahrer gar nicht sein, um nicht hin und wieder juristisch sein blaues Wunder zu erleben. Wissen Sie beispielsweise, was zu tun ist, wenn ein slowenischer Polizist Ihr „Ersatzlampenset“ sehen will?*

VON SUSANNE KOWATSCHE

► **E**rste juristische „Nuss“, sozusagen zum Aufwärmen: Es hat geschneit, Sie fahren vorschriftsgemäß mit abgekehrtem Pkw und Winterreifen los, können aber weder die tiefverschneiten Verkehrsschilder erkennen, noch so manche Straßenmarkierung, weil noch nicht überall der Schneepflug durchgekommen ist. Was, wenn Sie dabei ein Polizist beobachten, der genau weiß, was unter dem Schnee verborgen ist? Die korrekte Lösung laut den Rechtsexperten der D.A.S. Rechtsschutz: Es kommt darauf an, ob man „ortskundig“ ist. So müssen auch verschneite Bodenmarkierungen und Schilder, die einem ortsansässigen Fahrer bekannt sind, beachtet werden, von nicht Ortskundigen jedoch

nicht. Juristisch handelt es sich bei Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen nämlich um die Kundmachung einer Verordnung, sind diese nicht erkennbar, sind sie „nicht ordnungsgemäß kundgemacht“ (es sei denn, man erlangte schon davor Kenntnis von ihnen!).

Ausnahme: Verkehrsschilder, die man schon allein an der Form erkennen kann – etwa ein Stoppschild. Außerdem muss man sich selbstverständlich immer an elementare Regeln halten, wie Rechtskommenden Vorrang zu geben oder 50 km/h im Ortsgebiet einzuhalten. Und auf einer verschneiten Kreuzung gilt grundsätzlich, dass man nur von den äußeren Spuren links bzw. rechts abbiegen darf.

Nächster Fall. Angenommen, man geht zu seinem geparkten Auto – aber das ist gar nicht mehr da. Dafür zwei wohl erst am Vortag aufgestellte

► Rechtsprobleme im Straßenverkehr

○ Halteverbotstafeln und dazwischen eine Baumaschine, die hier offenbar bald einen Auftrag hat. Was tun?

Um die Abholung des Fahrzeugs kommt man als Zulassungsbesitzer leider nicht umhin. Dabei verweigert man jedoch erst mal die Zahlung der Abschleppkosten. Stattdessen verlangt man die Ausstellung eines Bescheides und eines Zahlscheins. Denn nur gegen diesen Bescheid kann man ein Rechtsmittel ergreifen, um zu beweisen, dass die Vorschreibung der Abschleppkosten nicht zu Recht erfolgt ist.

Gegen den Bescheid kann man dann binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel namens „Vorstellung“ erheben, und es kostet leider 14,30 Euro an Bundesgebühren. Schriftlich legt man dann – unter Angabe der Aktenzahl und des Datums des Bescheides – seine Gründe dar, etwa, dass man dort schon parkte, noch bevor ein Halteverbot aufgestellt war. Hat man Beweise (Foto, Skizze, Zeugenaussagen, Flugticket bei Urlaubsabwesenheit etc.), legt man sie bei.

Und dann? „Die Abschleppkosten müssen nicht bezahlt werden, wenn die Kundmachung des Halteverbots nicht korrekt war oder das Kennzeichen auf der Liste von Fahrzeugen auf-

kenden Pkws zu notieren und die Notizen auf dem Beiblatt des Bescheids, der das Halteverbot bewilligt hat, beim zuständigen Polizeiwachzimmer bestätigen zu lassen. Nach Ablauf des Halteverbots muss die Liste dann der Bescheidausstellenden Behörde übergeben werden.

Üblicherweise, so versichert der ÖAMTC, geht alles glatt.

Da es hier dennoch eine gewisse Interessenskollision gibt (bereits davor abgestellte Pkws müssen nämlich eigentlich auf Kosten dessen, der vom Halteverbot profitiert, abgeschleppt werden), ist zu vermuten, dass bei weniger integren Baufirmen & Co. nicht immer alle Kennzeichennummern auf der Liste landen.

Gesondert muss dann übrigens gegen die Strafe für Parken im Halteverbot vorgegangen werden, die Argumente und Beweismittel werden aber dieselben sein.

Sitzen bleibt man am Ende dennoch auf Bundesgebühren, allfälligen Taxispesen, gar nicht zu sprechen von der unfreiwillig investierten Zeit und dem Ärger. Die Abschleppgebühren, die z. B. in Wien ab 2012 stolze 242 Euro (bisher 192 Euro) betragen, plus die Verwahrungskosten pro Tag von neun Euro ab Jänner (bisher sieben Euro), plus die Polizeistrafe von 72 Euro hat man sich aber am Ende erspart.

Gibt es eigentlich eine Pflicht, wie lange im Voraus so ein Halteverbot aufgestellt werden muss? Die MA 46 in Wien schreibt vor, dass die Tafeln spätestens 24 Stunden vor Geltungsbeginn des Halteverbots aufgestellt werden müssen.

**Keine Drei-Tage-Regel!**

Übrigens: Eine Regel, dass grundsätzlich alle drei Tage das ordnungsgemäße Abstellen eines Fahrzeuges vom Halter überprüft werden muss, gibt es, trotz hartnäckiger Gerüchte, nicht. Die Pressestelle der Wiener MA 67 (Parkraumüberwachung) bestätigt das: „Die dauerhafte Abstellung von aufrecht zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Parkflächen, die keiner weiteren Verkehrsbeschränkung unterliegen, ist gesetzlich weder verboten noch zeitlich eingeschränkt.“

**Organmandat oder Anzeige?**

Nächste Quizfrage: Dürfen Polizeibeamte eigentlich selbst entscheiden, ob sie ein (günstigeres) Organmandat

ausstellen oder gleich Anzeige erstatten? Die Antwort lautet: meist ja. Doch es gibt Ausnahmen: Bei

- Nichtverwendung von Sicherheitsgurten,
  - Nichtverwendung von Sturzhelmen sowie
  - Handy-Telefonieren ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung
- besteht grundsätzlich ein Recht auf Ausstellung eines Organmandates (3,5 Euro bei Verletzung der Gurten- bzw.



Ist eine Tafel zur Unkenntlichkeit verschneit, muss sich ein Ortsunkundiger auch nicht daran halten

Sturzhelmpflicht, 50 Euro fürs Telefonieren), und erst bei Nichtbezahlung beginnt das Verwaltungsstrafverfahren wie bei einer Anzeige mit Geldstrafen von bis zu 72 Euro.

Übrigens: Gegen Organmandate gibt es kein Rechtsmittel! Sind Sie der Meinung, zu Unrecht bestraft zu werden, lassen Sie das Organmandat durch Nichtbezahlung außer Kraft treten und erheben im folgenden Verwaltungsstrafverfahren Einspruch.

**Von vorne geblitzt**

Ein interessantes Detail gibt's auch zum Thema Radar zu berichten. Weil Österreich hierzulande per Radaranlage von hinten „geblitzte“ Ausländer in ihren Heimatländern oft nicht bestrafen lassen kann, weil viele Länder Frontfotos vorschreiben, gibt es auch auf heimischen Straßen langsam immer mehr „Frontblitzanlagen“.

Womit der lange Zeit beliebte Schmä, einfach zu behaupten, dass jemand anderer gefahren sei, nicht mehr durchgeht. Was, wenn man in so einem Fall jemand anderen beschuldigt hat, die Exekutive aber nun ganz deutlich sieht, dass man es sehr wohl selbst war? „Erstens wird eine Strafe wegen falscher Lenkerankunft nach dem KfG folgen, was bis zu 5.000 Euro kosten kann. Zweitens droht die Strafe nach dem Grunddelikt, dem Schnellfahren. Eventuell kommt bei Rasern noch ein



Es gibt keine Pflicht alle paar Tage nachzusehen, ob das Auto gut parkt. Wird man wegen temporären Halteverbots abgeschleppt, muss man nicht zahlen

scheint, die bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tafeln dort geparkt waren“, stellt die Pressestelle der Wiener Magistratsabteilung 67 (Parkraumüberwachung) klar.

Von welcher Liste ist die Rede? – Zur Beweissicherung ist der Antragsteller und Profiteur des Halteverbots – in der Praxis meist eine Baufirma – verpflichtet, die Type und Kennzeichen der zu Verbotsbeginn noch par-

Foto: BilderBox.com/Wedicka

Foto: Gima Sanders - fotolia.com

Führerscheinenzug dazu“, schildert ÖAMTC-Jurist Martin Hoffer.

Droht auch etwas, wenn die Polizei auf dem Foto eine weitere „Sünde“ entdeckt, also beispielsweise, dass man gerade auf dem Handy telefoniert hat oder nicht angeschnallt war? In diesem Fall Glück für den Verkehrssünder: „Bei diesen Delikten sieht das Gesetz eine zwingende Anhaltung vor, aufgrund des Fotos kann daher niemand dafür bestraft werden“, so Hoffer. Und erklärt auch, warum das so ist: „Laut §§ 98b und 98c StVO dürfen Bilder aus Radarüberwachung, der Abstandsüberwachung oder der Section Control nur punktuell für die Geschwindigkeitsüberwachung hergenommen werden, bei der Abstandsüberwachung darüber hinaus natürlich auch für diese.“ Mehr darf die Exekutive allein aus Datenschutzgründen nicht damit anfangen!

### Mitföhrpflichten im Ausland

Als wären die inländischen Vorschriften manchmal nicht schon schwierig genug, gibt es auch noch die unterschiedlichsten Ge- und Verbote im Ausland. Während beispielsweise in manchen Staaten nach wie vor überhaupt keine Mitföhrpflichten (z. B. für Verbandszeug, Warnweste etc.) existieren, schreiben manche weit mehr vor als in Österreich üblich, etwa Ersatzlampen, Frostentferner oder Diebstahlschutz, wie die Touristik-Abteilung des ÖAMTC berichtet. So ist das Mitföhren eines Ersatzlampensets eigentlich nur für in Slowenien zugelassene Pkw Pflicht, dem ÖAMTC werden aber immer wieder Fälle berichtet, in denen die slowenische Exekutive auch durchreisende ausländische Fahrzeuge damit behelligt.

Den Vogel, was wenig verständliche Polizeikontrollen betrifft, schießen aber nach Einschätzung des ARBÖ-Experten Gerald Hufnagel Ungarn und Italien ab. In beiden Ländern kann man manchmal ein fragwürdiges Verständnis vom Rechtsstaat bei der Exekutive beobachten, dazu kommt die Sprachbarriere, und beide verfügen über überraschende Vorschriften. „In Italien gibt es noch das Sonderproblem, dass das Fahrzeug aus unterschiedlichen Gründen bis zu 60 Tage beschlagnahmt werden kann.“

Doch nicht nur durch Carabinieri mit etwas freier Rechtsauffassung, auch bei Vollziehung streng nach Gesetz können in Italien ungeahnte Strafen

drohen: Wer z. B. mit mehr als 1,5 Promille erwischt wird, muss damit rechnen, dass sein Fahrzeug beschlagnahmt, enteignet und zwangsversteigert wird.

### Übrigens, Strafen reisen nach!

Wer den Carabinieri eine Geldstrafe zahlen soll, tut gut daran, nicht gleich die Börse zu zücken, sondern auf Ausstellung und Zusendung des Strafzettels zu bestehen.

Denn, hier kommt Italiens Vorteil: „Es gibt eine EU-Regelung, nach der innerhalb der EU eine Verkehrsstrafe auch in einem anderen Staat vollzogen werden kann, sobald die Strafe 70 Euro übersteigt“, erklärt Hufnagel. Nun kommt das Aber: Italien ist bislang auch hier säumig gewesen und hat dieses Abkommen noch nicht ratifiziert.

„Damit sind Strafen aus Tschechien, Ungarn, Slowenien, Frankreich, Spanien oder Ungarn in Österreich vollstreckbar – aus Italien aber nicht,

obwohl auch von dort Strafen zugestellt werden, ein Zustellabkommen existiert nämlich“, erklärt Hufnagel.

Mit Deutschland gibt es ein zwischenstaatliches Sonderabkommen, was bedeutet, dass man deutsche Strafen schon ab 25 Euro begleichen muss. Übrigens: Vollstreckbar könnte bei schweren Vergehen auch der Entzug des Führerscheins sein, und: „Auch Sondergebühren für die Verfolgung werden hier eingezogen“, warnt Hufnagel. Mit ein Grund, deutschen Behörden am besten gleich Geld zu reichen, so welches verlangt wird.

Übrigens muss das Schreiben zumindest teilweise in einer dem Adressaten verständlichen Sprache formuliert sein; widrigenfalls besitzt dieser einen Einwand gegen die Vollstreckung. Mitgliedern von Autofahrerclubs empfiehlt sich in solchen Fällen, möglichst umgehend Rat bei ÖAMTC oder ARBÖ zu suchen.

## Ab 1. 1. 2012 Pflicht: Rettungsgasse!

Da die Benützung von Pannestreifen durch Einsatzfahrzeuge häufig zu gefährlichen Situationen geführt hat, legt die 24. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, die per 1. Jänner 2012 in Kraft tritt, eine sogenannte „Rettungsgasse“ fest. In



Die Spur neben der äußerst linken ist's: So muss nun Platz für Rettungsfahrzeuge gemacht werden!

Deutschland und Tschechien ist sie übrigens bereits Vorschrift, in Slowenien und der Schweiz ist sie empfohlen.

Die neuen Regeln dazu lauten: Sobald der Verkehr in gleicher Fahrtrichtung auf mindestens zwei Fahrstreifen stockt, müssen die Fahrzeuge für die (potenzielle) Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen eine freie Gasse bilden, und zwar zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen (siehe Bild).

Dazu ganz wichtig: Diese Straße muss schon gebildet werden, sobald sich ein Stau bildet, nicht erst, wenn die ersten Einsatzfahrzeuge zu hören oder sehen sind!

Fährt man zur Seite, muss man darauf achten, danach wieder parallel zur

Fahrtrichtung zu stehen. Um genügend Platz zu schaffen, kann es unter Umständen auch nötig sein, den Pannestreifen zum Ausweichen zu benützen (prinzipiell sollte er aber freigehalten werden).

Wer im Weg stehen bleibt, muss mit einer Strafe von bis zu 726 Euro rechnen, behindert er tatsächlich ein Einsatzfahrzeug (oder Straßendienst bzw. Pannenhilfe), liegt der Strafrahmengar bei 2.180 Euro.

Und: Diese „Schneise“ darf selbstverständlich außer von Einsatzfahrzeugen nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und des Pannendienstes benützt werden. Wer sich einfach „anhängt“, muss ebenfalls mit Strafe rechnen.